



# Sozialermäßigter Beitrag



DPSG Rottenburg-Stuttgart  
Diözesanlager 2023

Das Land Baden-Württemberg gewährt jungen Menschen zwischen 6 und 27 Jahren aus sozial schwächer gestellten Familien Zuschüsse, damit jeder die Möglichkeit hat, an Angeboten der Jugendarbeit wie z.B. Pfadfinderlagern teilzunehmen. Dadurch kann statt des regulären Teilnehmendenbeitrags ein deutlich reduzierter sozialermäßigter Beitrag angeboten werden.

## Wer gilt als „finanziell schwächer gestellt“?

Es gibt keine feste Definition dafür, wer als finanziell schwächer gestellt gilt. Als Orientierung kann aber die sogenannte *Armutsgefährdungsschwelle* herangezogen werden. Das ist ein statistischer Wert, der aus dem mittleren Haushalts-Einkommen einer Region berechnet wird<sup>1</sup>. Konkret heißt das: **Wer pro Monat weniger Geld zur Verfügung hat als diesen Betrag, kann einen Antrag stellen.**

Dabei gilt das Nettoeinkommen eines Haushalts (ohne Kindergeld) in Euro als Grundlage und ist abhängig von der Anzahl der Personen im Haushalt. In der nachfolgenden Tabelle<sup>2</sup> kann abgelesen werden, wo 2023 der jeweilige Grenzwert pro Haushalt liegt:

		Anzahl der Personen unter 14 Jahren im Haushalt				
		0	1	2	3	4
Anzahl der Personen über 14 im Haushalt	1	1.220	1.586	1.953	2.319	2.685
	2	1.831	2.197	2.563	2.929	3.295
	3	2.441	2.802	3.173	3.539	3.905
	4	3.051	3.417	3.783	4.149	4.515
	5	3.661	4.027	4.393	4.759	5.125

Beispiel: Eine Familie bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern im Alter von 16 und 12 Jahren hat pro Monat weniger als 2.802 € netto zur Verfügung. Damit können sie pro Kind den sozialermäßigten Beitrag beantragen.

## Wie kann der sozialermäßigte Beitrag beantragt werden?

Den Antrag können Teilnehmende bzw. deren Eltern mit dem umseitigen Antragsformular beim Stamm stellen. Dabei müssen **keine Nachweise** beigefügt werden. Es reicht, das monatliche Nettoeinkommen (ohne Kindergeld) und die Zahl der Mitglieder im Haushalt einzutragen. Der Antrag kann vertraulich direkt an den Stammesvorstand gestellt werden.

Der Stammesvorstand beantragt dann wiederum die Zuschüsse beim zuständigen Regierungspräsidium des Landes Baden-Württemberg. Dabei werden keine persönlichen Daten der Antragstellenden an die Behörde weitergegeben.

<sup>1</sup> 60% des regionalen Medians der jeweiligen Äquivalenzeinkommen des Vorvorjahres multipliziert mit dem Bedarfsgewicht des Haushalts nach OECD-Skala.

<sup>2</sup> Daten des Statistischen Bundesamtes auf Grundlage des Mikrozensus 2021. [Online hier abrufbar.](#)



# Landesjugendplan

Haushaltsjahr

AntragstellerIn (Anschrift, E-Mail und Rufnummer)

## Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses  
zur Teilnahme an einer  
Jugenderholungsmaßnahme  
mit finanziell schwächer Gestellten  
nach Nr. 2.2, VwV KJA und JSA

### Hinweise für die Antragsteller:

Das Land Baden-Württemberg gewährt im Rahmen des Landesjugendplans jungen Menschen zwischen 6 und 27 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien Zuschüsse, um in Freizeitheimen und Zeltlagern der Jugendverbände einen Erholungsurlaub verbringen oder an Jugendgruppenfahrten teilnehmen zu können.

Veranstalter der Maßnahme

## 1. Persönliche Angaben des Antragsteller bzw. der Sorgeberechtigten

1.1 Nachname, Vorname

1.2 Straße und Haus-Nr.

1.3 PLZ und Wohnort

1.4 IBAN

1.5 Monatliche Einnahmen Euro Anzahl Personen im Haushalt

## 2. Freizeit

2.1 Titel der Freizeit

2.2 Dauer der Freizeit bis = Tage

2.3 Ort der Freizeit

## 3. Teilnehmende/r

Geburtstag

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Die Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit - VwV KJA und JSA sind uns bekannt und werden als rechtsverbindlich anerkannt.  
Mit der Unterschrift bestätigen wir, dass die vorstehenden Angaben richtig sind.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)